SATZUNG

Naturkindergarten Hasenklee e.V.

Inhalt Satzung

vom 25.05.2011

Naturkindergarten Hasenklee e.V.

Seite 1 ..... § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

Seite 2 ..... § 4 Mitgliedschaft

Seite 3 ..... § 5 Vereinsbeiträge

§ 6 Rechte und Pflichten der Eltern betreuter Kinder

§ 7 Organe des Vereins

§ 8 Mitgliederversammlung

Seite 4 ..... § 9 Elternversammlung

Seite 5 ..... § 10 Vorstand

Seite 6 ..... § 11 Aufgaben des Vorstands

§ 12 Die Vertrauensperson

Seite 7 ..... § 13 Die Geschäftsordnung

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Vereinssatzung

25.05.2011

Naturkindergarten Hasenklee e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Naturkindergarten Hasenklee e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung durch Planung, Einrichtung und Unterhalt eines Naturkindergartens als Eltern-Kind-Initiative im Familienselbsthilfebereich sowie eventuell weiterer Betreuungsangebote.

Elterninitiativen orientieren sich an den Wünschen und Bedürfnissen von Eltern und Kindern, sie erfordern Elternmitarbeit, -mitentscheidung und -mitgestaltung als Grundvoraussetzung und tragende Struktur:

- Eltern verwalten den Verein und entscheiden über alle Angelegenheiten selbst.
- Eltern bringen ihre Vorstellungen und Anliegen ein und erarbeiten gemeinsam mit dem pädagogischen Personal Vorgehensweisen und das zugrunde liegende pädagogische Konzept.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke nach § 2 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsmitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt. Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf einen Betreuungsplatz im Naturkindergarten.
2. Mitglieder des Vereins sind mindestens ein erziehungsberechtigter Elternteil des(r) in der Einrichtung betreuten Kindes(r) und das von der Einrichtung beschäftigte pädagogische Personal.
3. Die Mitglieder haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat unabhängig von der Anzahl der in der Einrichtung befindlichen Kinder eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Das pädagogische Personal hat Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Fördermitgliedschaft: Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Verein ideell und/oder materiell (z.B. durch Beitragszahlung) zu fördern, aber aktuell keine Kinder in der Einrichtung haben. Fördermitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung, die Geschäftsordnung des Vereins, das Konzept und andere bindende Regelungen an, die die Mitglieder beschließen oder beschlossen haben.
6. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Über den Ausschluß entscheidet die Elternversammlung (vgl. 9.) Das Recht des Vorstands zum Ausschluß in Fällen des §6 Nr. 4 bleibt unberührt.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Verlust der Rechtsfähigkeit, Auflösung des Vereins oder durch Ausschluß. Die Mitgliedschaft des pädagogischen Personals erlischt mit Kündigung ihres Beschäftigungsverhältnisses. Die Kündigungsmodalitäten regeln die jeweiligen Arbeitsverträge.
8. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
9. Der Ausschluß aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein Mitglied kann wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen ausgeschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder diesem Ausschluß in der Elternversammlung (vgl. 6.) zustimmen. Das Recht des Vorstands zum Ausschluß in Fällen des § 6 Nr. 4 bleibt unberührt. Vor der Entscheidung über den Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Vorstand hat den Ausschlußantrag dem auszuschließenden Mitglied 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Soll ein Vorstandsmitglied ausgeschlossen werden, muss dieses bei Eingang des Ausschlußantrages sein Amt sofort niederlegen.

10. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn die persönlichen Bedingungen, die zum Zeitpunkt seiner Aufnahme erfüllt waren, nicht mehr erfüllt sind oder wenn es trotz einmaliger Mahnung seine Pflicht zur Zahlung der Vereinsbeiträge nicht erfüllt.

§ 5 Vereinsbeiträge

1. Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Das Betreuungspersonal hat keinen Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird der Jahresbeitrag nicht zurück erstattet.
2. Ferner entrichten die Mitglieder monatliche Beiträge für die Betreuung ihres(r) Kindes(er), deren Höhe von der Elternversammlung unter Berücksichtigung des Erhalts des Naturkindergartens im Sinne von § 2 dieser Satzung festgelegt wird.
3. Form und Zahlungsweise sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Eltern betreuter Kinder

1. Jedes Elternpaar ist berechtigt und verpflichtet, Aufgaben für den Verein zu übernehmen.
2. Die anfallenden Aufgaben werden möglichst gleichmäßig unter den Eltern aufgeteilt.
3. Werden Aufgaben in angemessenem Umfang von Eltern nicht freiwillig übernommen, erfolgt eine Aufgabenzuweisung durch den Vorstand.
4. Bei ungenügender Erfüllung oder Nichterfüllung einer Aufgabe ist eine Abmahnung möglich. Durch die Versäumnisse eventuell anfallende Kosten sind von den verantwortlichen Eltern auszugleichen. Bei groben und wiederholten Verstößen hat der Vorstand das Recht zur Kündigung des Betreuungsvertrages und/ oder zum Ausschluß aus dem Verein.
5. Die Eltern sind verpflichtet, an Mitgliederversammlungen und Elternversammlungen teilzunehmen. Eine Verhinderung ist vorher gegenüber dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Elternversammlung, der Vorstand und ggf. die Vertrauensperson. Die Elternversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende Beschlussfassungsorgan des Vereins, soweit nicht die Elternversammlung oder der Vorstand zuständig ist.

2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztgenannte (Email-) Adresse.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Anträge einreichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder im Sinne des § 4 anwesend ist. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall etwas anderes bestimmen. Vollmachten besitzen in der Mitgliederversammlung keine Gültigkeit.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
   - die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins
   - die Wahl des Vorstands des Vereins
   - die Entlastung des Vorstands (Nr.8)
   - Satzungsänderungen
   - die Auflösung des Vereins
   - die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags
8. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und beauftragt diese, vor der nächsten Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung zu prüfen und darüber zu berichten.

§ 9 Elternversammlung

1. In der Elternversammlung werden alle Themen besprochen und abgestimmt, die für den laufenden Betrieb des Kindergartens relevant sind, vor allem pädagogische und organisatorische.

2. Die Elternversammlung ist Forum für die Belange von Eltern, Kindern und Personal sowie Ausdruck ihrer Zusammenarbeit. Das aktuelle Gruppengeschehen nimmt einen zentralen Punkt ein, ebenso besteht die Möglichkeit, in der Elternversammlung Konflikte anzusprechen und gemeinsam Lösungen zu finden.
3. Mitglieder der Elternversammlung sind alle Eltern, deren Kind/er in der Einrichtung betreut werden und das pädagogische Personal.
4. Die Elternversammlung tritt im Innenverhältnis als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstands. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Elternversammlung gebunden. Insoweit wird der Umfang seiner Vertretungsmacht eingeschränkt. Die Elternversammlung hat den Bestimmungen der Geschäftsordnung sowie anderen bindenden Unterlagen zu folgen.
5. Die Elternversammlung fasst ihre Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
6. Eltern haben unabhängig von der Anzahl der in der Einrichtung betreuten Kinder eine Stimme. Das pädagogische Personal nimmt in einer beratenden Funktion teil. Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der Elternversammlung.
7. Die Elternversammlungen werden protokolliert und das Protokoll wird von zwei Mitgliedern der Elternversammlung unterschrieben. Die wichtigsten Beschlüsse werden außerdem in einem fortlaufenden Katalog (Katalog EV-Beschlüsse) protokolliert.
8. Die Elternversammlung tritt regelmäßig zusammen, mindestens jedoch alle 2 Monate.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung. Er ist das Bindeglied zwischen Eltern und Personal. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei, regelmäßig vier Mitgliedern, dem/der 1. und dem/der 2. Vorsitzenden, dem Personalvorstand und dem Finanzvorstand.
3. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird in der Weise gegenüber Dritten beschränkt, dass zu den nachfolgend genannten Rechtsgeschäften das Einverständnis der Elternversammlung erforderlich ist:

   - Abschluß und Kündigung von Pacht-/Mietverträgen
   - Abschluß und Kündigung von Verträgen, die den Verein sechs Monate oder länger binden und Kosten von mehr als Euro 500.- monatlich verursachen
   - Abschluß und Kündigung von Darlehens- und Kreditverträgen jeder Art
   - Änderungen von inhaltlichen und konzeptionellen Grundlagen des Vereins
   - Eingehen von finanziellen Verpflichtungen von mehr als Euro 1.500.-

4. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt, bis auf folgende Einschränkung: Für die unter Nr. 3 genannten Rechtsgeschäfte und für die Stellung von Förderanträgen sowie Verwendungsnachweise ist die Unterschrift von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern erforderlich.
5. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Beschlußfassung im Umlaufverfahren ist möglich, ins besondere per E-Mail, Fax oder Telefon. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich innerhalb des Vorstands untereinander.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
7. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre vom Tag der Wahl an gerechnet, mit Wiederwahlmöglichkeit. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis der neue Vorstand die Geschäfte übernimmt.
8. Für die Auflösung des Vorstands während der Amtszeit ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hierbei wird der gesamte Vorstand aufgelöst. Für die einzelnen Mitglieder des Vorstands besteht die Möglichkeit der Wiederwahl.
9. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
10. Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat mindestens folgende vier Aufgabenbereiche:

1. Vertretung nach außen und Strategie - 1. Vorstandsvorsitzende(r)
2. Schriftverkehr und Organisation - 2. Vorstandsvorsitzende(r)
3. Personal - Personalvorstand
4. Finanzen - Finanzvorstand

Die Vorstandsmitglieder können jedoch selbst regeln, wie die Aufgabenbereiche und die einzelnen Aufgaben im Detail aufgeteilt werden.

§12 Die Vertrauensperson

1. Die Vertrauensperson ist für das pädagogische Personal da. Sie ist eine verschwiegene Person, der man alle Probleme und Sorgen mitteilen kann und die die Rolle eines Mediators bei Kommunikationsproblemen zwischen Vorstand und Personal übernimmt. Sie soll dem Personal zuhören und die Rolle eines Mediators bei Kommunikationsproblemen zwischen Vorstand und Personal übernehmen.

2. Es bleibt dem pädagogischen Personal überlassen, ob eine Vertrauensperson ernannt wird oder nicht.
3. Die Vertrauensperson wird zeitnah mit der Vorstandswahl vom Personal vorgeschlagen. Ist die vorgeschlagene Person mit dem Amt einverstanden, tritt sie durch formlose Annahme des Vorschlags ins Amt. Die Amtszeit der Vertrauensperson beträgt ein Jahr mit Wiederwahlmöglichkeit.

§13 Die Geschäftsordnung

Um einen reibungslosen Geschäftsablauf zu gewährleisten, wird eine Geschäftsordnung durch die Elternversammlung erarbeitet und festgelegt. Die Geschäftsordnung ist für alle Mitglieder und Organe der Einrichtung verbindlich.

§14 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen sind mit einer Mehrheit von 3/4 der abstimmenden Mitglieder zulässig.
2. Die Auflösung des Vereins ist in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abstimmenden Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den KKT Kleinkindertagesstätten e.V., München mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für den in § 2 dieser Satzung genannten Zweck zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am **14.06.2010** erstmalig in Kraft. Satzungsänderungen treten am Tage nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Naturkindergarten
Hasenklee e.V.

Bruggspergerstraße 26
81545 München
vorstand@hasenklee.de